



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.13.13)	Franziska Yoanidis Sekretariat Gesundheitsdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T 058 229 35 90 F 058 229 39 62 franziska.yoanidis@sg.ch www.gesundheit.sg.ch
Termin	Freitag, 4. April 2014, 8.30 Uhr	
Ort	Sitzungszimmer 109, Oberer Graben 32, St.Gallen	

St.Gallen, 15. April 2014

Vorsitz

Martha Storchenegger, Jonschwil, Präsident/in

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Martha Storchenegger, Jonschwil, Präsidentin
- Alder Kurt, St.Gallen
- Ammann Richard, Gaiserwald
- Ammann Thomas, Waldkirch
- Bischofberger Felix, Thal
- Böhi Erwin, Wil
- Haag Agnes, St.Gallen
- Hartmann Peter, Flawil
- Huser Marie-Theres, Rapperswil-Jona
- Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil-Jona
- Martin Claudia, Gossau
- Meile Peter, Wil
- Warzinek Thomas, Mels
- Wittenwiler Heinz, Nesslau

Gesundheitsdepartement

- Hanselmann Heidi, Gesundheitsdepartement, Regierungsrätin
- Wüst Roman, Gesundheitsdepartement, Generalsekretär
- Altherr Peter, Gesundheitsdepartement, Leiter Amt für Gesundheitsversorgung
- Dietrich Yvonne, Gesundheitsdepartement, Amt für Gesundheitsversorgung

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

- Bruno Leutenegger, Sozialversicherungsanstalt, Leiter Ausgleichskasse, Stv.-Direktor Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA)

Protokoll

Yoanidis Franziska, Gesundheitsdepartement

Entschuldigt

- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch



Unterlagen

- VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.13.13), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Dezember 2013 (Beratungsunterlage)
- Auszug aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG), 4. Abschnitt: Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11, abgekürzt EG-KVG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; abgekürzt V EG-KVG)
- Urteil Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen vom 11. Dezember 2012
- Stellungnahme des Gesundheitsdepartementes zu den Fragen von Kantonsrätin Agnes Haag vom 28. März 2014
- Stellungnahme des Gesundheitsdepartementes zu den Fragen von Kantonsrat Peter Hartmann vom 12./13. März 2014

Inhalt

1	Begrüssung /Mitteilungen	2
2	Allgemeine Information zur Vorlage	3
3	Allgemeine Diskussion	6
4	Spezialdiskussion	9
5	Rückkommen	19
6	Antrag an den Kantonsrat	19
7	Varia	19

1 Begrüssung /Mitteilungen

Martha Storchenegger, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Kommissionsmitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitsdepartementes und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) zur Beratung des VI. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.13.13).

Seit der Kommissionsbestellung wurden folgende Ersatzwahlen vorgenommen:



- Bischofberger-Thal anstelle von Hasler-Widnau;
- Ammann-Gaiserwald anstelle von Häusermann-Wil;
- Wittenwiler-Nesslau anstelle von Scheitlin-St.Gallen.

Es sind 14 Kommissionsmitglieder anwesend. 1 Kommissionsmitglied (Breitenmoser-Häberli-Waldkirch) ist abwesend. Das absolute Mehr liegt bei 8 Stimmen. Die Kommission ist beschlussfähig.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GschKR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich. Nach Art. 59 GschKR dienen Kommissionsberatungen der freien Meinungsbildung. Dem Amtsgeheimnis unterliegen Inhalte der Kommissionsberatungen, einzelne Meinungsäusserungen sowie deren Urheberinnen und Urheber.

2 Allgemeine Information zur Vorlage

Die Folien zum Eintretensreferat von Regierungsrätin Heidi Hanselmann werden verteilt. **Hanselmann** führt einleitend aus, dass bei der IPV die folgenden drei Bereiche unterschieden werden: IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL), anrechenbare Ersatzleistungen und die ordentliche IPV. Der vorliegende Nachtrag betrifft die ordentliche IPV, welche von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der SVA beantragt werden kann. Es handelt sich um eine technische Vorlage, die aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen zu den Berechnungsgrundlagen der ordentlichen IPV notwendig wurde. Mit der Verkürzung der Antragsfrist soll eine möglichst zeitnahe Auszahlung der ordentlichen IPV an die Krankenversicherer erreicht werden. Die Regelungen zur Anspruchsberechtigung für junge Erwachsene (= Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr) in Ausbildung werden angepasst. Die Vorlage enthält auch einige weitere Präzisierungen wie z.B. zur Rückerstattung einer zu Unrecht bezogenen IPV.

Zum Verfahren der ordentlichen IPV: Anhand des zeitlichen Ablaufs kann aufgezeigt werden, weshalb bei der Berechnung der ordentlichen IPV auf die Steuerdaten des vorletzten Jahres abgestellt wird.

Die Regierung muss die Eckwerte für die Berechnung der ordentlichen IPV (insbesondere Referenzprämien, Selbstbehalte und IPV-Kinderabzug) des folgenden Jahres jeweils spätestens bis Mitte Dezember festlegen. Konkret wurden die Eckwerte für die ordentliche IPV 2014 von der Regierung am 10. Dezember 2013 festgelegt. Aufgrund dieser Eckwerte hat die SVA die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen ermittelt und ihnen bis Ende Januar 2014 einen sogenannten Berechtigungsschein zugestellt. Das ist ein vorausgefülltes Antragsformular für die ordentliche IPV 2014.

Etwa 85 Prozent der Anträge gehen bei der SVA bis Ende März ein. Die eingehenden Anträge werden von der SVA verarbeitet. Die Beurteilung der Anträge für die IPV 2014 erfolgt auf der Basis der Steuerdaten des Jahres 2012. Bis zum sogenannten Hauptlauf im Mai liegen für rund 70 Prozent der st.gallischen Bevölkerung nur die Veranlagungen



des vorletzten Jahres bzw. des Jahres 2012 vor. Rund 90 Prozent der Mittel der ordentlichen IPV werden von der SVA jeweils im Hauptlauf verfügt. Die Auszahlung der IPV erfolgt entsprechend dem Bundesrecht ausschliesslich an die Krankenversicherer. Die Anträge auf ordentliche IPV, die nach dem Hauptlauf bei der SVA eingehen, werden von der SVA fortlaufend bearbeitet und verfügt. Anträge auf ordentliche IPV können heute jeweils bis Ende Jahr eingereicht werden. Das heisst, die ordentliche IPV 2014 kann bis zum 31. Dezember 2014 beantragt werden. Eine spätere Antragstellung ist nicht möglich.

Zum Urteil des st.gallischen Verwaltungsgerichts: Im Dezember 2012 hat das st.gallische Verwaltungsgericht entschieden, dass die ordentliche IPV nicht auf den Steuerdaten des vorletzten Jahres berechnet werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung des IPV-Anspruchs die Steuerdaten des letzten Jahres bereits vorliegen. Die Umsetzung dieses Urteils hätte in der Praxis erhebliche Konsequenzen: Die SVA könnte nicht mehr generell auf die Veranlagungen des vorletzten Jahres bzw. auf die für den Versand der Berechtigungsscheine durchgeführten Berechnungen abstützen. Die SVA müsste im Verfügungszeitpunkt zusätzlich prüfen, ob bereits die Veranlagungen des letzten Jahres vorliegen. Ist dies der Fall, müsste die SVA die Berechnung der ordentlichen IPV auf die Veranlagung des letzten Jahres abstellen. Die Umsetzung des Urteils des st.gallischen Verwaltungsgerichts würde zu erheblichen administrativen Mehraufwendungen führen. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass es sich bei der ordentlichen IPV um ein Massengeschäft handelt. Die SVA beurteilt jährlich Anträge auf ordentliche IPV für rund 133'000 Personen. Um die ordentliche IPV mit einem vertretbaren Aufwand durchführen zu können, muss die Anspruchsprüfung möglichst einfach und effizient ausgestaltet werden.

Auch ist es mit dem Urteil des st.gallischen Verwaltungsgerichts vom Stand des Veranlagungsverfahrens abhängig, welche Steuerdaten für die Berechnung der ordentlichen IPV massgebend sind. Dies hat zur Folge, dass während zwei Jahren in Folge die ordentliche IPV für einen Teil der Anspruchsberechtigten auf den Daten eines einzigen Jahres berechnet wird, während die Steuerveranlagungen anderer Jahre nicht berücksichtigt werden. Nicht dauerhafte Einkommensschwankungen könnten so zu einem Anspruch auf ordentliche IPV während zwei Jahren führen, obwohl dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt ist. Deshalb sollen die Berechnungsgrundlagen im Gesetz neu analog zu den bisherigen Ordnungsbestimmungen geregelt werden. Damit würde die ordentliche IPV weiterhin auf den Steuerdaten des vorletzten Jahres berechnet. Die bereits heute bestehenden Ausnahmen wie zum Beispiel bei einer Änderung des Zivilstandes würden weiterhin bestehen.

Zur Antragsfrist: Heute kann die ordentliche IPV grundsätzlich bis Ende des Jahres beantragt werden, für das Sie beansprucht wird. Die ordentliche IPV 2014 kann also bis zum 31. Dezember 2014 bei der SVA beantragt werden. Für Personen, die einen Berechtigungsschein erhalten, wäre zwar eine Antragsfrist bis 31. März vorgesehen, die nur aus wichtigen Gründen bis 31. Dezember verlängert werden könnte. Die Prüfung der nicht näher definierten «wichtigen Gründe» hat sich in der Praxis als zu aufwendig erwiesen, weshalb die SVA verspätet (nach dem 31. März) eingereichte Berechtigungsscheine generell bis Ende Jahr akzeptiert.



Neu soll die Antragsfrist für die ordentliche IPV auf den 31. März verkürzt werden. Damit kann eine möglichst zeitnahe Berücksichtigung der IPV bei den Prämienrechnungen der Krankenversicherer erreicht werden. Dies ist auch deshalb möglich, weil seit dem Jahr 2014 ein wöchentlicher Datenaustausch zwischen SVA und Krankenversicherern erfolgt (bis 2013 fand dieser Datenaustausch nur einmal im Jahr nach dem Hauptlauf statt).

Mit der Verkürzung der Antragsfrist kann einerseits den Bestimmungen des Bundesrechts besser entsprochen werden. Dieses gibt vor, dass die Auszahlung der IPV so erfolgen muss, dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Andererseits können unnötige Betreibungen vermieden werden.

Eine Antragsstellung nach dem 31. März soll nach den Regeln des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) nur noch dann möglich sein, wenn die gesuchstellende Person unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, einen Antrag innert Frist einzureichen. Ausnahmen werden durch das ATSG und die entsprechende Rechtsprechung klar abgegrenzt.

Den Beginn der Anspruchsberechtigung für bestimmte Ausnahmen wie Neugeborene, Zuziehende aus dem Ausland und Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der Europäischen Union (EU) wird die Regierung wie bisher mit Verordnung regeln.

Zur ordentlichen IPV für junge Erwachsene in Ausbildung: In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Diskussionen, weil es möglich war, dass z.B. nach Beendigung eines Universitätsstudiums noch während zwei Jahren eine ordentliche IPV ausgerichtet wurde, obwohl das aktuelle Einkommen keine ordentliche IPV mehr ausgelöst hätte. Grund hierfür war die Berechnungssystematik der ordentlichen IPV (Berechnung auf den Steuerdaten des vorletzten Jahres). Das Gesundheitsdepartement hat diese Thematik gemeinsam mit der SVA eingehend überprüft. Auf das Jahr 2014 hat die Regierung auf dem Verordnungsweg eine Anpassung der IPV-Berechnungssystematik bei Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung beschlossen. Wurde in den zwei Jahren vor dem IPV-Bezugsjahr eine Ausbildung abgeschlossen, wird die ordentliche IPV neu auf der Basis des voraussichtlichen Bruttoeinkommens des Bezugsjahres zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens berechnet. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Ausbildung aufgenommen und dafür die Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben wird. Diese Anpassung bzw. Einzelfallabklärungen verursachen administrative Mehraufwendungen bei der SVA. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Gegenzug die Prüfung der Frage, ob junge Erwachsene in Ausbildung einen eigenen Anspruch auf ordentliche IPV haben oder nicht, zu vereinfachen.

Junge Erwachsene in Ausbildung haben heute nur dann einen eigenen Anspruch auf ordentliche IPV, wenn sie selbst für ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache aufkommen. Kommen die Eltern zur Hauptsache für den Lebensunterhalt der jungen erwachsenen Person in Ausbildung auf, wird die ordentliche IPV gemeinsam mit dem Haushalt der Eltern berechnet. Nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen müsste die SVA bei jungen Erwachsenen in Ausbildung im Einzelfall prüfen, wer zu welchen Teilen für deren Lebensunterhalt aufkommt. Dabei müsste die SVA nicht nur berücksichtigen, in welchem Ausmass die jungen Erwachsenen durch die Eltern unter-



stützt werden, sondern in welchem Ausmass sie Anspruch auf Unterstützung durch die Eltern hätten. Eine solch komplexe Überprüfung sprengt den Rahmen des im Rahmen eines Massengeschäftes wie der ordentlichen IPV mit vertretbarem Aufwand Möglichen. Es soll deshalb bei der Prüfung nur noch auf das Kriterium der Ausbildungszulagen abgestellt werden. Dieses wird von der SVA in der Praxis bereits heute angewendet.

Weitere Anpassungen: Der vorliegende Nachtrag enthält verschiedene weitere Anpassungen. Fragen dazu können in der Diskussion beantwortet werden.

Hanselmann dankt für eine wohlwollende Aufnahme der Vorlage und für das Eintreten auf die Vorlage.

3 Allgemeine Diskussion

T. Ammann nimmt für die FDP-Delegation zum vorliegenden Nachtrag Stellung. Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) hält fest, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen IPV zu gewähren haben. Die Verbilligungen sind direkt an die Versicherer zu bezahlen, bei denen diese Personen versichert sind. Die Kantone sorgen dafür, dass die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Die Auszahlung der IPV muss so erfolgen, dass die anspruchsberechtigte Person ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen muss.

Art. 11 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) hält fest, dass die Regierung das die IPV auslösende Einkommen unter teilweiser Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens durch Verordnung festlegt. Grundlage dazu bildet in der Regel die letzte Steuerveranlagung. Die Verordnung zum EG-KVG hält in Art. 12 als massgebendes Einkommen das nach kantonalem Steuerrecht ermittelte Reineinkommen der Steuerperiode des vorletzten Jahres vor dem Bezugsjahr für noch nicht definitiv veranlagte Personen gemäss Steuerdeklaration fest; bei definitiv veranlagten Personen gemäss Veranlagung. Anlass zur Vorlage ist ein Urteil des st.gallischen Verwaltungsgerichts. Das Gericht hielt fest, dass es gemäss Art. 11 EG-KVG nicht zulässig ist, die Veranlagung des vorletzten Jahres zur Berechnung der ordentlichen IPV heranzuziehen, wenn bereits eine definitive Steuerveranlagung des Vorjahres vorhanden ist. Der Entscheid des st.gallischen Verwaltungsgerichts verlangt eine Präzisierung, welche Steuerdaten zur Berechnung der ordentlichen IPV herangezogen werden sollen. Das Massengeschäft mit Anträgen für ca. 133'000 Personen je Jahr zwingt zu einer möglichst praktikablen Lösung. Die Versicherten dürfen nicht vorauszahlungspflichtig sein. Dies führt zu einer engen terminlichen Abwicklung. Der Bezug auf die definitiven Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2) zur Berechnung der Anspruchsberechtigung ist deshalb notwendig und nachvollziehbar. Einkommensabweichungen von 25 Prozent führen zu einem eigenständigen Ermittlungsverfahren. Für Personen in Ausbildung wird als Kriterium zur IPV-Berechtigung der Bezug von Ausbildungszulagen durch die Eltern herangezogen. Die FDP-Delegation ist für Eintreten auf die Vorlage.



Warzinek hat keine Ergänzungen zur guten Zusammenfassung von T. Ammann. Nach Ansicht der CVP-EVP-Delegation ist der vorliegende, technische Nachtrag notwendig. Inhaltlich möchte die CVP-EVP-Delegation an der IPV nichts ändern. Detailfragen können in der Spezialdiskussion geklärt werden. Die CVP-EVP-Delegation ist für Eintreten.

Haag spricht im Namen der SP-GRÜ-Delegation. Die IPV ist ein sehr wichtiges Thema. Die stetig steigenden Prämien überfordern viele Personen, insbesondere Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Leider reichen im Kanton St.Gallen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht, um das ursprünglich vom Bundesrat formulierte Ziel zu erreichen. Gemäss dieser Zielsetzung sollte die Prämienbelastung eines Haushalts nicht mehr als 6 bis 8 Prozent des Einkommens betragen. Im Kanton St.Gallen liegt der Selbstbehalt über 10 Prozent. Die zu den aufgeworfenen Fragen nachgereichten schriftlichen Antworten des Gesundheitsdepartements zeigen deutlich die schlechte Position des Kantons St.Gallen. Der Vergleich der Berechnung der ordentlichen IPV zeigt, dass der Kanton St.Gallen ein kompliziertes System hat. Vor allem Familien werden durch die Kürzung des Kinderabzuges noch stärker benachteiligt. Der vorliegende Nachtrag enthält in der Tendenz eine weitere Verschlechterung. Die Verkürzung der Antragsfrist und der Rückgriff auf die Steuerdaten des vorletzten Jahres bedeutet, dass - gegenüber den Bestimmungen des KVG - mehr Personen, deren Einkommenssituation sich verschlechtert hat, nicht bzw. erst mit Verzögerung in den Genuss einer IPV kommen. Auch bei Personen, deren finanzielle Situation sich verbessert hat, wäre es sinnvoll, auf die aktuellste bzw. letzte definitive Steuerveranlagung zurückzugreifen. Dies würde die allgemeine Akzeptanz der IPV erhöhen. Die an der IPV allgemein geäusserte Kritik betrifft neben den zu geringen finanziellen Mitteln auch die ungenügende Berücksichtigung der aktuellen Situation der Anspruchsberechtigten. Es ist möglich, dass jemand, dessen finanzielle Situation sich verbessert hat, rückwirkend immer noch eine IPV erhält. Dies könnte bei einem Einbezug der aktuellen Veranlagung vermieden werden. Die SP-GRÜ-Delegation ist für die genaue Umsetzung des KVG und spricht sich für eine Berechnung des IPV-Anspruchs aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse aus. Es stellt sich die Frage, was höher zu gewichten ist: Die aktuelle Situation bei allen oder die Veranlagung bei allen aufgrund desselben Berechnungsjahres. Die SP-GRÜ-Delegation ist für ersteres.

Noch zur Auszahlungspraxis: Es ist stossend, dass die IPV-Anspruchsberechtigten die Auszahlung bisher erst im Mai/Juni erhalten haben. Es ist zu hoffen, dass diese Situation durch die neu wöchentlichen Datenlieferungen der SVA an die Krankenversicherer verbessert wird. Die SP-GRÜ-Delegation geht davon aus, dass Art. 27 der Verordnung zum EG-KVG entsprechend anzupassen ist.

Ob sich die Auszahlungspraxis der Versicherer entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften verändern wird, wird aufgrund der bisherigen Rückmeldungen bezweifelt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Gesundheitsdepartement bezüglich Abrechnungspraxis der Versicherer keinen Handlungsbedarf sieht. Wird die IPV nicht auf die einzelnen Monate aufgeteilt, bedeutet das eine zusätzliche Belastung für Personen in finanziell knappen Verhältnissen. Dies könnte auch zu unbezahlten Rechnungen gegen Jahresende führen. Sollte sich die Situation mit den bundesrechtlichen Vorschriften nicht verändern, müssten die Versicherer durch die SVA darauf hingewiesen werden, dass die IPV auf die einzelnen Monatsprämien zu verrechnen ist.



Betreffend Verkürzung der Antragsfrist und die Berechnung der ordentlichen IPV auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres ist die SP-GRÜ-Delegation für Nichteintreten und für die Einhaltung der im KVG enthaltenen Grundsätze.

R. Ammann spricht für die GLP/BDP-Delegation. Die GLP/BDP-Delegation unterstützt den vorliegenden Nachtrag. Erstens ist eine Anpassung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes notwendig. Zweitens scheint der Vorschlag mit einem verhältnismässig geringen administrativen Aufwand umsetzbar zu sein. Drittens können Verzerrungen bezüglich der aktuell wirtschaftlichen Situation und der Bemessungsgrundlagen reduziert werden. Für Personen unter 25 Jahren wird mit der Abstützung auf die Ausbildungszulagen Transparenz und ein nachvollziehbares Kriterium geschaffen. Die Vorlage scheint kostenneutral zu sein. Ein Fragezeichen besteht bezüglich der Antragsfrist vom 31. März. Hier stellt sich die Frage, ob mit einer späteren Antragsfrist (z.B. Mitte Jahr) nicht viel administrativer Aufwand (für die Prüfung der Zulässigkeit von Nachmeldungen) vermieden werden könnte. Die GLP/BDP-Delegation ist für Eintreten.

Alder spricht für die SVP-Delegation, welche den vorliegenden Nachtrag vollumfänglich unterstützt. Der Nachtrag hat keine finanziellen Auswirkungen. Eine Anpassung ist aufgrund des Urteils des st.gallischen Verwaltungsgerichtes notwendig. Die SVP-Delegation ist für Eintreten.

Hanselmann bedankt sich für die mehrheitlich wohlwollende und gute Aufnahme des vorliegenden Nachtrags. Sie weist darauf hin, dass das Urteil des st.gallischen Verwaltungsgerichtes im Massengeschäft IPV nicht mehr mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden könne. Das Gesetz soll deshalb an die heutigen Verordnungsbestimmungen angepasst werden.

Die für die ordentliche IPV zur Verfügung stehenden Mittel sind knapp bemessen. Im Interkantonalen Vergleich der Höhe des Anteils der IPV-Kantonsbeiträge 2012 am IPV-Volumen 2012 belegt der Kanton St.Gallen einen der Schlussränge. Die Höhe des IPV-Volumens ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Nachtrags; auch wenn eine Diskussion grundsätzlich natürlich möglich ist. Eine Verbesserung bei der ordentlichen IPV wäre nur mit einer Erhöhung des IPV-Volumens möglich. Das für die IPV einzusetzende Mindest- und Höchstvolumen wird durch das EG-KVG vorgegeben. Das aktuell im Budget berücksichtigte IPV-Volumen liegt 10 Mio. Franken unter dem gesetzlichen Höchstvolumen. Der Kantonsrat hätte damit die Möglichkeit, das IPV-Volumen im Rahmen der Budgetgenehmigung (ohne Gesetzesänderung) um 10 Mio. Franken bzw. auf das gesetzliche Höchstvolumen anzuheben. Eine Diskussion des IPV-Volumens sollte vorzugsweise im Rahmen der Budgetgenehmigung erfolgen.

Die Vorgaben des Bundesrechts (auch bezüglich einer möglichst zeitnahen Auszahlung der IPV) werden im Kanton St.Gallen umgesetzt.

Böhi weist darauf hin, dass die SP eine Initiative zur IPV gestartet hat. Grundsatzfragen sollten nicht im Rahmen des vorliegenden technischen Nachtrags, sondern anlässlich der Behandlung der SP-Initiative diskutiert werden. Er weist darauf hin, dass mit der IPV le-



diglich die Symptome der steigenden Gesundheitskosten bekämpft werden. Es sollte versucht werden, bei den Gesundheitskosten anzusetzen, statt die IPV stetig auszubauen.

Storchenegger lässt über Eintreten auf die Vorlage abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
11	3	0	1

4 Spezialdiskussion

Storchenegger führt aus, dass Hartmann und Haag verschiedene Fragen aufgeworfen haben, die vom Gesundheitsdepartement schriftlich beantwortet wurden. Sie stellt die Fragenbeantwortung Hartmann zur Diskussion.

Hartmann widerspricht Böhi. Fragen zum EG-KVG können auch diskutiert werden, wenn sie nicht Gegenstand des vorliegenden Nachtrags sind. Die vorberatende Kommission hat das Recht, weitere Anpassungen, die nicht Gegenstand der Regierungsvorlage sind, einzubringen.

Er weist darauf hin, dass der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich (Rangierung nach Kantonen: Kantonsbeitrag in Prozent des IPV-Volumens 2012) eine schlechte Position einnimmt. Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere Familien werden nur sehr gering entlastet. Die Antwort des Gesundheitsdepartementes enthält eine Matrix zur Berechnung der ordentlichen IPV in den Kantonen St.Gallen, Aargau, Luzern und Thurgau. Für die Berechnung des für die ordentliche IPV massgebenden Einkommens werden im Kanton St.Gallen ausgehend vom Reineinkommen sehr viele Positionen bereinigt. Dies bedeutet, dass der Kanton St.Gallen in den letzten Jahren eine sehr grosse Verwaltung für die Berechnung der IPV aufbauen musste. Hartmann geht davon aus, dass die Aufwände der SVA für die Berechnung der massgebenden Einkommen (Bereinigungen) erheblich sind und immer höher werden.

Hartmann führt aus, dass im Kanton St.Gallen im Steuerbereich vor einigen Jahren eine Erhöhung der Kinderabzüge beschlossen wurde. Bei der IPV beträgt der Kinderabzug im Jahr 2014 Fr. 7'000.-. Er liegt damit unter dem ordentlichen Kinderabzug bei den Steuern (Fr. 7'200.- für noch nicht schulpflichtige Kinder und Fr. 10'200.- für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung). Dies ist bedenklich und trifft Familien mit Kindern sehr stark. Bei den Steuern können zudem weitere Ausbildungskosten bis Fr. 13'000.- in Abzug gebracht werden. Es ist möglich, den IPV-Kinderabzug zu diskutieren und die früher geltende Regelung zum IPV-Kinderabzug auf das Jahr 2015 wieder einzuführen, auch wenn dies finanzielle Auswirkungen auf das Budget 2015 hat.

Auch sind die Einkommensobergrenzen zum Bezug einer ordentlichen IPV im Kanton St.Gallen sehr tief. Dies ist eine Folge des Anteils der ordentlichen IPV am IPV-Volumen. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass diesbezüglich ein Problem besteht. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird es zu einer weiteren Verschlechterung kommen.



Haag hat eine Frage zu den Einkommensobergrenzen zum Bezug einer ordentlichen IPV. Es werden die Obergrenzen des Reineinkommens und des Bruttoeinkommens aufgeführt. Der Unterschied zwischen Bruttoeinkommen und Reineinkommen ist nicht nachvollziehbar bzw. kann nicht mit dem IPV-Kinderabzug von Fr. 7'000.- je Kind erklärt werden.

Hanselmann führt aus, dass mit dem Entlastungsprogramm 2013 bei der IPV 6,5 Mio. Franken eingespart werden mussten, was zu entsprechenden Verschlechterungen bei der ordentlichen IPV geführt hat. Neben anderen Anpassungen war aufgrund der Sparvorgaben auch eine Reduktion des IPV-Kinderabzugs von Fr. 9'000.- auf Fr. 7'000.- notwendig.

Dietrich führt aus, dass die Obergrenzen des Bruttoeinkommens (zum Bezug einer ordentlichen IPV) ausgehend von den Obergrenzen des Reineinkommens durch das kantonale Steueramt berechnet werden. Dabei werden zum Reineinkommen jeweils die Berufskosten und die Versicherungsprämien aufgerechnet. Dies ergibt das Nettoeinkommen. Das kantonale Steueramt geht davon aus, dass das Nettoeinkommen rund 85 Prozent des Bruttoeinkommens beträgt. Bei der Umrechnung des Reineinkommens in das Bruttoeinkommen handelt es sich um eine approximative Berechnung (Abweichungen sind im Einzelfall aufgrund unterschiedlicher Abzüge möglich).

Warzinek nimmt aus Sicht der CVP-EVP-Delegation Stellung. Die CVP-EVP-Delegation teilt die Auffassung, dass eine inhaltliche Diskussion zum IPV-Volumen nicht im Rahmen des vorliegenden technischen Nachtrags geführt werden soll. Die CVP-EVP-Delegation hat grundsätzlich Verständnis für die Anliegen der SP-GRÜ-Delegation und schliesst eine künftige Diskussion z.B. im Rahmen des Budgets nicht aus bzw. ist bereit hier Hand zu bieten. Er gibt jedoch zu bedenken, dass nicht einmal ein Jahr nach der letzten schmerzhaften Spardebatte bereits beim ersten finanziellen Lichtstreifen am Horizont nicht bereits wieder aufs Gaspedal gedrückt werden sollte.

T. Ammann: Es ist korrekt, dass der steuerliche Kinderabzug im Kanton St.Gallen in den letzten Jahren verbessert wurde. Dies erfolgte auch zu Gunsten (reduzierte Steuern) von Personen mit einem Einkommen, welches einen Anspruch auf IPV begründet. Es ist auch zu bedenken, dass die Steuersätze des Kantons St.Gallen im interkantonalen Vergleich nicht attraktiv sind. Die FDP-Delegation möchte die heutige Diskussion auf die technische Vorlage beschränken und nicht auf das IPV-Volumen ausweiten.

Storchenegger stellt die Fragebeantwortung Haag zur Diskussion.

Haag ist enttäuscht, dass das Gesundheitsdepartement keinen Handlungsbedarf betreffend Auszahlungsrhythmus gegenüber den Versicherern sieht. Sie bittet um eine Erklärung, weshalb den Krankenversicherer kein Auftrag erteilt wird, die IPV auf die einzelnen Monate aufzuteilen.

Leutenegger führt aus, dass die Auszahlung der IPV im Bundesrecht geregelt ist. Weder der Kanton noch die SVA können dazu weitergehende Vorschriften machen.



Hartmann erkundigt sich nach dem Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der SVA und den Krankenversicherern bzw. dessen Anpassung. Er erkundigt sich, ob die Krankenversicherer bezüglich Auszahlung völlig frei sind.

Leutenegger führt aus, dass der Vertrag zwischen der SVA und den Krankenversicherern bis Ende 2013 gültig war. Ab dem Jahr 2014 gibt es keinen Vertrag mehr zwischen der SVA und den Krankenversicherern. Die Auszahlung der IPV wird ab dem Jahr 2014 ausschliesslich durch das Bundesrecht vorgegeben. Nach Bundesrecht sind die Krankenversicherer verpflichtet, die IPV möglichst rasch an die Prämien anzurechnen. Ein Grossteil der Krankenversicherer teilt die IPV auf zwölf Monate auf. Möglicherweise gibt es auch Krankenversicherer, welche die gesamte IPV an die ersten Rechnungen anrechnen. Das Bundesrecht enthält dazu keine detaillierten Vorgaben.

Haag führt aus, dass die SP-GRÜ-Delegation von Hilfswerken darüber informiert wurde, welche Krankenversicherer die IPV nicht auf die einzelnen Monate aufteilen. Nach der Aussage der Hilfswerke funktioniert es in anderen Kantonen wesentlich besser.

Nach **Altherr** dürften sich die Aussagen der Hilfswerke auf die bis Ende 2013 geltenden Regelungen beziehen. Ab 2014 ist die Auszahlung der IPV im Bundesrecht vorgegeben. Der Datenaustausch zwischen SVA und Krankenversicherern erfolgt neu nach einem gesamtschweizerisch einheitlichen Standard. Es bestehen noch wenige Erfahrungen mit diesem Datenaustausch. Die Versicherer müssen für die IPV 2014 der SVA erstmals Ende Januar 2015 eine Abrechnung einreichen, aus der auch der betroffene Zeitraum und die ausgerichteten IPV-Beträge ersichtlich sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die einzelnen Krankenversicherer eine einheitliche Auszahlungspraxis für alle Kantone anwenden. Gerade bei den grossen Versicherern ist das Prämieninkasso zentral organisiert.

Hanselmann weist darauf hin, dass es sich bei der Auszahlungspraxis der verschiedenen Versicherer um kein kantonales Problem, sondern um eine nationale Fragestellung handeln dürfte. Die Auszahlungspraxis der Versicherer unterscheidet sich offensichtlich. Da sie immer wieder im Gespräch mit den Versicherern sei, würde sie sich für die Namen der betroffenen Versicherer interessieren, um dies an einer Aussprache einbringen zu können.

Nach **Bischofberger** sollen die Erfahrungen mit dem neuen, ab 2014 geltenden System abgewartet werden. Er betreut eine Vormundschaft. Im Fall der Vormundschaft bringt der Versicherer (KPT) die IPV 2014 aufgeteilt auf die einzelnen Monate korrekt von der Prämienrechnung in Abzug. Ein Versicherer dürfte jeweils gesamtschweizerisch das gleiche System anwenden.

Haag zitiert aus dem Bericht der Hilfswerke «*Wir kennen nur die KPT, die die Prämien auf das ganze Jahr anrechnet.*» Es liegt ein Fall nach dem neuen System vor, in welchem von der SVA anfangs 2014 eine IPV verfügt wurde. Der Versicherer rechnet die IPV in den Monaten Mai bis August an. Anschliessend muss die betroffene Person wieder die volle Prämie zahlen.



Hartmann sagt, dass die SVA seit diesem Jahr eine wöchentliche Datenlieferung an die Versicherer vornimmt. Er fragt, wie viele Anträge von der SVA aktuell bereits verfügt wurden.

Leutenegger antwortet, dass dies per Ende März ungefähr 55 Prozent sind.

Hanselmann meint, dass das Anliegen im Bezug auf die Auszahlungspraxis bei der IPV durch die Versicherer (Vorgabe die IPV auf die einzelnen Monatsprämien anzurechnen), auf Bundesebene platziert werden müsste.

T. Ammann weist darauf hin, dass das Bundesrecht den Versicherern heute lediglich vorgibt, dass die Auszahlung der IPV so erfolgen muss, dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Leutenegger geht auf die Ausführungen von Hartmann zur Berechnung des für die ordentliche IPV massgebenden Einkommens ein. Bei der IPV-Berechnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellenden möglichst gut abgebildet werden. Deshalb werden bei der Berechnung des massgebenden Einkommens mehrere Korrekturen bzw. Aufrechnungen vorgenommen. Würde auf diese Aufrechnungen verzichtet, würden auch Personen in den Genuss einer IPV kommen, die wirtschaftlich betrachtet nicht unbedingt Anspruch hätten. Der Aufwand der SVA für die Aufrechnungen ist begrenzt.

Nach **Hartmann** argumentiert die Regierung vorliegend damit, dass der Ablauf in einem Massengeschäft möglichst einfach und effizient sein müsse. Er habe jedoch den Eindruck, dass dieses Argument nicht überall im IPV-Verfahren zähle.

Storchenegger beginnt mit der ziffernweisen Beratung der Botschaft der Regierung:

Abschnitt 3.1.4: Lösungsvorschlag

Hartmann die SP-GRÜ-Delegation stört sich an der Berechnung der ordentlichen IPV auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2). Hartmann schlägt drei Möglichkeiten zur Anpassung der Berechnung vor:

- 1) Verschiebung der Eingabefrist auf einen späteren Zeitpunkt und Berechnung des IPV-Anspruchs (bei einer Mehrheit der Antragstellenden) auf der Basis der definitiven Steueranlagung des Vorjahres (x-1).
- 2) Berechnung des IPV-Anspruchs auf der Basis von provisorischen Steuerdaten (x-1).
- 3) Fortführung des Ist-Zustands und Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtes.

Die SP-GRÜ-Delegation bevorzugt die dritte Variante.

Altherr führt aus, dass die Berechnung der ordentlichen IPV mit dem vorliegenden Nachtrag nicht angepasst werden soll. Es wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts vorgeschlagen, die bisherige Ordnungsbestimmung bzw. die Berechnung der IPV auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2) im EG-KVG zu verankern. Er gibt zu bedenken, dass der Mittelbedarf für die IPV für EL-Beziehende und die anrechenbaren Ersatzleistungen nicht steuerbar ist. Steuerbar ist einzig der Mittelbedarf für die ordentliche IPV. Die Regierung ist bestrebt, die Eckwerte für die ordentliche IPV so festzulegen,



dass das budgetierte IPV-Volumen möglichst genau erreicht wird. Die IPV-Eckwerte werden aufgrund Simulationsberechnungen auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2) jeweils im Dezember für das Folgejahr festgesetzt. Es ist aufgrund des zu diesem Zeitpunkt ungenügenden Datenbestandes nicht möglich, die Simulationsberechnungen auf die Steuerdaten des letzten Jahres (x-1) abzustellen. Eine Ausrichtung der ordentlichen IPV auf Basis der Steuerdaten des letzten Jahres (x-1) würde die Zielgenauigkeit bei der Festlegung der IPV-Eckwerte wesentlich beeinträchtigen. Die Beibehaltung des Ist-Zustandes und die Umsetzung des Verwaltungsgerichtsurteils würden einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen. Die SVA müsste im Verfügungszeitpunkt jeweils prüfen, ob bereits die Steuerdaten des letzten Jahres (x-1) vorliegen. Wenn dies der Fall wäre, müsste die SVA eine Neuberechnung durchführen. Ein höherer administrativer Aufwand würde dazu führen, dass für die ordentliche IPV entsprechend weniger Mittel zur Verfügung stehen würden.

Hartmann geht davon aus, dass die Steuerdaten (z.B. Anzahl Kinder, Einkommensentwicklung) gegenüber dem Vorjahr generell keine grossen Veränderungen erfahren. Er glaubt deshalb nicht, dass sich der Vorschlag negativ auf die Festlegung der IPV-Eckwerte auswirken würde. Hartmann möchte eine Antwort zu den Vorschlägen. Es ist wichtig, Einkommensveränderungen zu berücksichtigen bzw. die Berechnung auf aktuellere Steuerdaten (x-1) abzustellen.

Leutenegger: Wenn das Einkommen laut Hartmann gegenüber dem Vorjahr keine grosse Veränderung erfährt, kann der IPV-Anspruch – wie vorgeschlagen – auf den Daten des vorletzten Jahres berechnet werden. In Ausnahmefällen, in denen sich das Einkommen verändere bzw. auch reduziere (z.B. bei Zivilstandsänderungen), werde bereits heute die veränderte Situation berücksichtigt bzw. auf aktuellere Daten abgestellt. Ein generelles Abstellen auf die Steuerdaten des letzten Jahres (x-1) würde aber bedeuten, dass für den Versand der Berechtigungsscheine insgesamt auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden müsste. Die SVA müsste damit alle IPV-Anmeldungen zusätzlich ein zweites Mal bearbeiten. Dies wäre zwar möglich, aber im Massengeschäft IPV mit erheblichem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden.

Altherr zeigt eine Folie zur Entwicklung des Veranlagungsstandes des Jahres 2013 im Kanton St.Gallen (siehe Beilage). Der Veranlagungsstand der Steuerdaten des Vorjahres (x-1) ist bis in die zweite Jahreshälfte relativ tief. Die SVA müsste einen Grossteil der IPV-Verfügungen auf provisorische Daten abstellen und nach Vorliegen der definitiven Daten eine Neuberechnung machen bzw. erneut verfügen. Dies wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Die Unsicherheiten bei der Budgetierung würden zunehmen. Auch würde sich das IPV-Verfahren und die Auszahlung der IPV verzögern, da die massgebenden Daten bzw. die Daten des Vorjahres erst später verfügbar wären. Mit seiner Vorgehensweise gehört der Kanton St.Gallen zu den aktuellen Kantonen. Die meisten Kantone stellen aus Praktikabilitätsgründen auf die Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2) ab. Es gibt sogar Kantone, die auf Steuerdaten des vorvorletzten Jahres (x-3) basieren.

Leutenegger ergänzt, dass die Berechtigungsscheine den Versicherten im Januar zugestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt liegen keine definitiven Veranlagungen des letzten Jahres (x-1) vor. Die SVA müsste alle Anmeldungen ein zweites Mal bearbeiten. Dieser



Mehraufwand würde auch bei den Krankenversicherern entstehen (mehrere Datenlieferungen für einen Fall und Zunahme der Rückforderungen für korrigierte IPV-Berechnungen durch die Krankenversicherer).

3.2 Antragsfrist für die ordentliche IPV

R. Ammann schlägt vor die Antragsfrist für die ordentliche IPV auf Mitte Jahr festzulegen. Er geht davon aus, dass der administrative Aufwand für die Abklärung, ob eine verspätete Anmeldung zulässig ist, dadurch reduziert werden könnte.

Altherr führt aus, dass die betroffenen Personen bereits heute aufgefordert werden, die Berechtigungsscheine bis zum 31. März an die SVA zu retournieren. Eine spätere Einreichung soll neu nur noch bei Ausnahmefällen nach ATSG möglich sein. Mit der vorgeschlagenen Frist soll eine möglichst zeitnahe Auszahlung der IPV bzw. deren Anrechnung an die Prämien sichergestellt werden. Je später die Antragstellung erfolgt, desto später erfolgt auch die Auszahlung der IPV.

Hartmann meint, dass der Vorschlag gegenüber der heutigen Praxis (Anträge werden bis Ende Jahr akzeptiert) eine eindeutige Verschärfung bedeutet. Künftig werden mit dem Vorschlag nur noch wenige Ausnahmen nach ATSG zulässig sein. Es wird Personen geben, die keine ordentliche IPV erhalten, weil sie den Antrag nicht bis Ende März einreichen.

Nach **Leutenegger** bezweckt die IPV die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bezweckt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, welche auf die IPV angewiesen sind, das vorausgefüllte Antragsformular fristgerecht retournieren. Die vorgeschlagene Antragsfrist vom 31. März hat auch den Vorteil, dass die Durchführung der IPV für die SVA (Ressourceneinsatz) besser planbar wird. Die SVA ist bestrebt, eine möglichst umgehende Auszahlung der IPV an die Krankenversicherer zu erreichen (Auszahlung innert 10 Tagen).

Hartmann erkundigt sich nach der Anzahl der Anträge, die in den vergangenen Jahren nach dem 31. März eingereicht wurden. Er möchte wissen, ob davon ausgegangen werden kann, dass diese künftig wegfallen werden.

Leutenegger antwortet, dass rund 20 Prozent der Anträge nach dem 31. März eingereicht werden.

Dietrich weist darauf hin, dass die 20 Prozent der Anträge, die nach dem 31. März eingereicht werden, nicht nur Personen betreffen, die einen Berechtigungsschein verspätet einreichen. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, und Zuziehende haben eine Antragsfrist bis Ende Jahr. Sie weist darauf hin, dass die SVA, den Personen, die den Berechtigungsschein nicht einreichen, jeweils ein Erinnerungsschreiben zukommen lässt.

Warzinek glaubt, dass eine zeitnahe Frist mit einem Erinnerungsschreiben eine gute Lösung ist. Für Personen, die Mühe haben, sich selbst im Leben richtig zu organisieren, ist



ein zeitnaher Termin vorteilhaft. Bei einer generellen Terminverlängerung könnte die Antragstellung eher vergessen gehen.

Leutenegger führt aus, dass bis zum Jahr 2013 die IPV für nach dem Hauptlauf eingehende Anträge nicht an die Versicherer sondern direkt an die Versicherten bezahlt wurde. Nach den Erfahrungen der SVA wurde diese Regelung von einer zunehmenden Anzahl Antragstellender ausgenutzt. Dies ist heute nicht mehr möglich, da in jedem Fall eine Auszahlung der IPV an die Versicherer erfolgt. Die Anzahl der nach dem 31. März eingehenden Anträge kann auch deshalb relativiert werden.

Haag fragt, ob der Versand der Berechtigungsscheine bereits im November oder Dezember des Vorjahres erfolgen könnte, damit die IPV bereits ab Januar ausgerichtet werden kann.

Altherr sagt, dass dies nicht möglich ist. Der Versand der Berechtigungsscheine basiert auf den von der Regierung Mitte Dezember festgelegten IPV-Eckwerten. Für die Festlegung der IPV-Eckwerte muss die Genehmigung des IPV-Budgets durch den Kantonsrat abgewartet werden bzw. muss das zur Verfügung stehende IPV-Volumen bekannt sein.

Storchenegger erwähnt, dass die Versicherten bis Ende Jahr die Möglichkeit haben, den Krankenversicherer zu wechseln. Bei einem früheren Versand der Berechtigungsscheine könnte eine Antragstellung teilweise noch nicht erfolgen, da der Versicherer noch nicht bekannt ist.

R. Ammann schlägt vor, eine erste Frist zur Anmeldung bis 31. März festzulegen und dann eine Nachfrist bis 30. Juni zu gewähren.

Warzinek ist davon überzeugt, dass eine spätere Antragsfrist eine Verschlechterung bedeutet (Antragstellung wird eher versäumt, die Auszahlung der IPV verzögert sich) bzw. eine klare zeitnahe Regelung im Interesse der IPV-Beziehenden ist.

T. Ammann weist auf die Selbstverantwortung der Antragstellenden hin. Es kann von Personen, welche auf eine IPV angewiesen sind, erwartet werden, dass diese den Antrag fristgerecht einreichen.

Hartmann spricht sich im Namen der SP-GRÜ-Delegation dafür aus, dass die bisherige Praxis (Antragstellung wird bis Ende Jahr akzeptiert) beibehalten wird. Er erkundigt sich nach der geltenden Formulierung im EG-KVG.

Leutenegger zeigt auf, dass nach der heutigen Regelung gemäss Verordnung zum EG-KVG eine Antragstellung bis Ende Jahr «aus wichtigen Gründen» möglich ist. Der Begriff der «wichtigen Gründe» ist nicht näher definiert. Eine Prüfung der Zulässigkeit von verspäteten Anträgen hat sich deshalb als zu aufwändig erwiesen, weshalb generell Anträge bis Ende Jahr akzeptiert werden. Neu soll die Antragsfrist im EG-KVG geregelt werden. Es sollen nur noch Ausnahmen nach Art. 41 des ATSG möglich sein.



Hartmann möchte darüber abstimmen, dass die Kommission die Regierung dazu auffordert, die heutige Verordnungsbestimmung (Art. 23 der Verordnung zum EG-KVG) bzw. den Passus «aus wichtigen Gründen» zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen des ATSG beizubehalten.

Hanselmann bietet an, dies in der Regierung zur Diskussion zu stellen.

Bischofberger wirft die Frage auf, ob als wichtiger Grund auch akzeptiert werde, wenn jemand einfach sage, dass er den Antrag nicht einreichen könne. Damit könne die Missbräulichkeit der heutigen Praxis nicht eliminiert werden.

Leutenegger erinnert daran, dass die Beurteilung der Zulässigkeit von verspäteten Anträgen aus «wichtigen Gründen» in der Praxis problematisch ist bzw. eine Eingrenzung des Begriffs «wichtige Gründe» nicht möglich war. Krankheit wird z.B. auch durch das ATSG abgedeckt. Als nicht näher definierter «wichtiger Grund» könnte aber vieles geltend gemacht werden, z.B. auch eine Hochzeitsreise. Jeder habe einen wichtigen Grund. Er wirft die Frage auf, was die Anwesenden unter dem Begriff «wichtige Gründe» verstehen würden.

Huser bittet um Auskunft darüber, was mit der Ausnahmeregelung nach ATSG alles abgedeckt wird. Sie möchte wissen, ob auch psychische Krankheiten erfasst werden.

Leutenegger: Nach ATSG ist eine verspätete Antragstellung nur möglich, wenn der Antragstellende unverschuldeterweise keinen Antrag stellen konnte. Dies ist insbesondere generell bei Krankheit der Fall.

Storchenegger erkundigt sich, ob die Ausnahmeregelung nach ATSG auch für Personen, die nicht in der Lage sind, einen Antrag zu stellen und für die zuerst eine Beistandschaft errichtet werden muss, zur Anwendung gelangt.

Leutenegger bejaht dies. Diese Personen werden von den Gemeinden betreut und unterstützt. Die von den Gemeinden für diese Personen im Rahmen der Sozialhilfe übernommenen Prämien werden über die Ersatzleistungen (IPV) mit der SVA abgerechnet.

Altherr weist darauf hin, dass die Ausnahmegründe im ATSG nicht abschliessend aufgezählt werden bzw. auf die Rechtsprechung abgestützt werden müsse. Sobald der Hinderungsgrund wegfällt, muss das Antragsformular innert 30 Tagen eingereicht werden.

Böhi unterstützt den Antrag Hartmann nicht. Er weist darauf hin, dass die Verordnungs-kompetenz bei der Regierung liegt. Er wirft die Frage auf, ob ein Antrag an die Regierung zu einer Verordnungsbestimmung möglich ist.

Nach **Wüst** kann die Kommission zu Handen der Regierung ein Anliegen formulieren, der Regierung jedoch keinen verbindlichen Auftrag erteilen.

Hartmann führt aus, dass die SP-GRÜ-Delegation die Beibehaltung der heutigen Verordnungsbestimmung gegenüber einer Gesetzesänderung vorziehen würde.



Bischofberger versteht den Antrag Hartmann dahingehend, dass im Protokoll festgehalten werden soll, dass die Kommission zum Ausdruck gebracht hat, dass die Verordnung nicht angepasst bzw. beibehalten werden soll. Bezüglich der Antragsfrist schlägt er vor, diese auf den 30. April festzulegen. Die Versicherten hätten damit einen zusätzlichen Monat für die Antragstellung.

Storchenegger weist darauf hin, dass dieser Antrag bei der Beratung des Gesetzes gestellt werden kann.

3.3 Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen in Ausbildung

Böhi: In der Botschaft wird auf Seite 7 erwähnt, dass von der SVP-Fraktion im Jahr 2011 die Interpellation «Prämienverbilligung für Gutverdienende» (52.11.42) eingereicht wurde. Böhi geht davon aus, dass der Vorstoss zu einer Überarbeitung der Regelung geführt hat.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Warzinek nimmt Bezug auf die Ausführungen zu Art. 8h Abs. 4, wonach die Regierung das nähere Vorgehen durch Verordnung regeln wird. Es geht um die Frage, welche Bevölkerungsstatistik für die Abrechnung mit den Gemeinden angewendet werden soll. Er wirft die Frage auf, was bezüglich dieser Regelung angedacht ist.

Hanselmann weist darauf hin, dass bisher in der Regierung zu dieser Frage noch keine Diskussion stattgefunden hat. Deshalb könne sie dazu auch noch keine näheren Auskünfte geben.

Meile erkundigt sich im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 3 nach dem Vorgehen bei Asylsuchenden.

Dietrich führt aus, dass viele Asylsuchende von den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt werden. Die von den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe für diese Personen bezahlten Prämien für die obligatorische Grundversicherung werden im Rahmen der anrechenbaren Ersatzleistungen abgerechnet und aus dem IPV-Volumen finanziert.

Hartmann erkundigt sich im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 nach der Regelung der Anspruchsberechtigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, da diese keinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Er wirft die Frage auf, wie dies gehandhabt wird bzw. wie die Regelungen auf Verordnungsebene aussehen sollen.

Dietrich antwortet, dass der Kanton aufgrund der Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens verpflichtet ist, auch Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus der EU IPV zu gewähren. Bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist nicht der zivilrechtliche Wohnsitz sondern der Arbeitsort im Kanton St.Gallen massgebend. Voraussetzung ist der Abschluss einer obligatorischen Versicherung in der Schweiz. Art. 10 Abs. 3 und 3 EG-KVG sollen deshalb entsprechend ergänzt bzw. die Grenzgängerinnen und Grenzgänger erwähnt werden. Es handelt sich jedoch nicht um eine materielle Änderung sondern um eine Verankerung der heutigen Verordnungsbestimmungen im EG-KVG.



Böhi möchte von Leutenegger wissen, wie gross der prozentuale Anteil der Grenzgängerinnen und Grenzgänger an der ordentlichen IPV ist.

Leutenegger sagt, dass bisher keine ordentliche IPV an Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausgerichtet wurde.

Böhi wirft die Frage auf, ob es vor diesem Hintergrund Sinn macht eine Bestimmung zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern ins Gesetz aufzunehmen.

Altherr antwortet, dass die IPV-Anspruchsberechtigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus der EU im Bundesrecht verankert ist. Der Kanton muss auf kantonaler Ebene die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies für den Fall, dass eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger aus der EU einen Antrag auf ordentliche IPV stellt.

Hartmann erkundigt sich zu Art. 11 Abs. 2 danach, was nach der Rechtsprechung als dauerhafte Veränderung von wenigstens 25 Prozent gilt, welche zu einer Berechnung des IPV-Anspruchs auf der Basis der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse führt. Im Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde der Wegfall von Krankentaggeldern als nicht dauerhafte Veränderung betrachtet.

Altherr antwortet, dass eine dauerhafte Veränderung grundsätzlich unumkehrbar sein muss. Eine Veränderung eines Beschäftigungsgrades ist nicht unumkehrbar. Unumkehrbar ist beispielsweise der Erhalt einer IV- oder AHV-Rente oder wenn eine Person aussteuert wird.

Hartmann fragt, ob diese Aufzählung abschliessend ist. Er wirft die Frage auf, ob die Reduktion oder die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes nicht als dauerhafte Änderung betrachtet wird.

Altherr antwortet, dass die Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub auch wieder aufgenommen werden könnte. Die IPV-Berechnung erfolgt in diesen Fällen deshalb auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2), womit die Einkommensveränderung zeitverzögert berücksichtigt wird. Er weist darauf hin, dass bei der Geburt eines Kindes eine Neuberechnung der IPV beantragt werden kann. Bei der Neuberechnung werden dann die Referenzprämie für das Neugeborene und der IPV-Kinderabzug berücksichtigt.

Leutenegger ergänzt, dass nach der Rechtsprechung für eine dauerhafte Veränderung nicht nur eine Einkommensveränderung, sondern eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorliegen muss.

Storchenegger beginnt mit der Beratung der einzelnen Gesetzesartikel.

Voraussetzungen c) Anmeldung / Art. 11bis Abs. 1



Bischofberger beantragt, das Datum der Anmeldefrist von «bis 31. März» durch «bis 30. April» zu ersetzen.

Warzinek ist gegen diesen Antrag. Er glaubt nicht, dass dadurch die Situation substantiell verbessert würde. Auch die Leistungserbringer befürworten eine schnelle Auszahlung der IPV an die Krankenversicherer.

R. Ammann unterstützt den Antrag, da viele Kantone im Durchschnitt eine Anmeldefrist bis Ende April festgelegt haben.

Hartmann sagt, dass der Termin 30. April oder 31. März nicht ausschlaggebend ist. Aus Sicht der SP-GRÜ-Delegation ist vielmehr entscheidend, ob die heutige Verordnungsregelung beibehalten wird.

Storchenegger lässt über den Antrag von Bischofberger abstimmen, die Antragsfrist auf den 30. April festzulegen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
5	9	0	1

5 Rückkommen

Kündig-Schlumpf möchte auf Art. 11bis Abs. 2 Bst. a zurückkommen. Sie fragt, ob in Art. 11bis Abs. 2 Bst. a nicht auch Zuziehende aus einem anderen Kanton erwähnt werden müssten.

Dietrich antwortet, dass die Frage der IPV-Anspruchsberechtigung bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel im Bundesrecht geregelt ist. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der IPV liegt für das ganze Jahr bei dem Kanton, wo der Wohnsitz der antragstellenden Person am 1. Januar war. Eine zusätzliche Regelung im kantonalen Recht ist nicht notwendig.

6 Antrag an den Kantonsrat

Storchenegger lässt über den Antrag der Regierung bzw. den VI. Nachtrag zum EG-KVG gesamthaft abstimmen.

Ja	Nein	Enthaltungen	Abwesend
11	3	0	1

7 Varia

Die vorberatende Kommission beauftragt die Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

Eine Medienmitteilung wird nicht gewünscht, da es sich um eine technische Vorlage handelt.



St.Gallen, 15. April 2014

Die/Der Präsident(in) der vorberatenden
Kommission:

Die/Der Protokollführer(in):

Martha Storchenegger

Franziska Yoanidis

Beilagen

- Folie zum Veranlagungsstand 2013

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Bruno Leutenegger, Sozialversicherungsanstalt
- Gesundheitsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)